

Handhabung der Entwässerung von Baustellen

Inhalt

1. Sachlage.....	1
2. Grundlage.....	1
3. Praxis.....	1
4. Verantwortung	2
5. Planung	2

1. Sachlage

Für die Entsorgung von Bauschutt oder leeren Gebinden auf Baustellen gibt es klare Richtlinien. Dass es diesbezüglich ebenso klare Vorgaben zum Umgang mit Baustellenabwässern gibt, ist noch nicht überall angekommen. Dass in Wasser gelöste Giftstoffe nicht versickern und nicht ins Grundwasser gelangen dürfen ist klar. Was aber gilt für Wasser, welches zum Beispiel lediglich durch das Reinigen von Maschinen verunreinigt worden ist (z.B. zementhaltiges Abwasser)? Diese Empfehlung zeigt auf, was unbedingt zu beachten ist.

2. Grundlage

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 gibt in Artikel 6 Absatz 1 unmissverständlich vor: «Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.» Im Grundsatz heisst das, dass jegliches Wasser, welches gelöste Stoffe enthält aufbereitet und der Schmutzwasser-Kanalisation zugeführt werden muss.

3. Praxis

Im Grunde genommen spielt vor allem die Menge an verunreinigtem Wasser und/oder die Stärke der Verunreinigung die entscheidende Rolle, ob die Umwelt, resp. ein Gewässer mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt wird. In der SIA-Empfehlung Nr. 431 «Entwässerung von Baustellen» wird das Thema differenziert abgehandelt und neben dem Grundsatz, dass verunreinigtes Wasser mittels Sedimentation (Absetzen lassen von Stoffen) und/oder Neutralisation (bei z.B. alkalischen Abwässern wie sie bei Arbeit mit Zement anfallen) aufbereitet und dann der Schmutzwasser-Kanalisation zugeführt werden muss, eine Reihe von Ausnahmen formuliert. Zum Beispiel Absatz 5 Ziff. 16: «Saures und alkalisches Baustellenabwasser ist grundsätzlich zu neutralisieren. Im Sinne einer Ausnahme kann alkalisches Baustellenabwasser ohne Neutralisation während höchstens dreier Monate und in einer Menge von maximal 1000 l/d oberflächlich durch die bewachsene oder absorptiv wirkende Bodenschicht versickert werden».

Wie kann aber ein Ausführer eines einzelnen Gewerkes, z.B. ein Estrichleger, welcher in einem Neubau gerade mal 200 m² Zementunterlagsboden eingebaut hat und nun die Maschine reinigen will wissen, wie es um die Baustellenabwässer bestellt ist? Er wird bezüglich Dauer und Wassermenge pro Tag eindeutig den Rahmen dieser Ausnahme nicht sprengen – und dennoch, wie kann er beurteilen ob der Untergrund «absorptiv» ist? Die Maschine auf bewachsenem Untergrund zu waschen, widerspricht einem natürlicherweise, dann lieber

auf dem Kies im Baustellenbereich, wo die Humusschicht abgetragen wurde. Dieser Boden wiederum ist aber weniger «absorptiv». Wer kann also beurteilen, ob die Ausnahmeregelung zulässig ist oder nicht?

4. Verantwortung

Ausschlaggebend dafür, ob es statthaft ist, Baustellenabwässer in geringen Mengen versickern zu lassen sind einzig und allein die örtlichen Gegebenheiten, sprich die geltenden Bestimmungen (z.B. kantonalen Vorgaben). Dass die geltenden Vorschriften beim Bauen eingehalten werden, liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft bzw. der beauftragten Projektleitung. Ihnen wurden mit der Baubewilligung allfällige Auflagen mitgeteilt. Diese müssen in der Ausschreibung berücksichtigt werden, damit die Unternehmer allfällige Massnahmen in der Offerte einrechnen können. Die Aufgaben der am Bau beteiligten Fachleute in Bezug auf Baustellenentwässerung sind in der SIA-Empfehlung Nr. 431, Absatz 6 Ziff. 1-4 klar definiert: Die Abklärungen der örtlichen Verhältnisse und die Vorabklärungen mit den Behörden obliegen den Fachleuten für die Projektierung.

5. Planung

Da der Umgang mit Baustellenabwässern bereits in der Ausschreibungsphase definiert sein muss, ist es der Bauherrschaft möglich eine geeignete Lösung für die ganze Bauzeit für alle Gewerke auszuschreiben und damit Kosten zu sparen. In diesem Sinne ist es richtig, dass das Estrich-Gewerbe eine allfällige Abwasseraufbereitungsanlage als bauseitige Leistung einfordert. Für den Fall, dass eine Anlage notwendig ist, bauseitig jedoch keine zur Verfügung steht, muss der Unternehmer anhand der Ausschreibung eine entsprechende Einrichtung offerieren und stellen (SIA-Empfehlung Nr. 431, Absatz 7 «Leistungen und Ausmass»). Bedauerlicherweise gibt es auf dem Markt kaum einfache und somit praktikable Lösungen zur Aufbereitung von geringen Mengen von anfallendem Abwasser. Umso mehr sollte forciert werden, dass eine Anlage, dimensioniert für alle anfallenden Abwässer für die ganze Bauzeit, gestellt wird, wie dies zum Beispiel mit den mobilen Sanitäreanlagen üblicherweise bereits gehandhabt wird.

Ob man sich für die Entsorgung von Baustellenabwässern auf die Ausnahmeregelung in der SIA-Empfehlung Nr. 431 berufen kann, wenn nur geringe Mengen von Schmutzwasser anfallen, müssen die projektierenden Fachpersonen im Auftrag der Bauherrschaft in Erfahrung bringen. Falls dies nicht statthaft ist, müssen die Eckwerte einer erforderlichen Abwasseraufbereitungsanlage in der Ausschreibung deklariert werden.

Die Kommission für Umweltschutz des Schweizerischen Baumeisterverbandes SBV hat eine Checkliste zum Thema erarbeitet. Diese kann beim Shop des Baumeisterverbandes bestellt werden (sbvshop@baumeister.ch, Tel. +41 58 360 75 44).

Haftungsausschluss

PAVIDENSA ist darum bemüht, dass die Informationen auf den Empfehlungen korrekt sind. Sie beziehen sich auf Normalfälle und beruhen auf den Kenntnissen und Erfahrungen der PAVIDENSA-Fachgruppenmitglieder. PAVIDENSA kann aber keine Gewähr bezüglich ihrer Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung gewähren. PAVIDENSA schliesst die eigene Haftung und sonstige Verantwortung für allfällige Fehler oder Unterlassungen sowie für die Folgen der Benutzung der Empfehlungen aus.